

Überleitungsbestimmungen

in dem Flurbereinigungsverfahren von

Kirtorf - Ober-Gleen (Az. VF 1995) für das Teilgebiet 1

Vorbemerkung

Auf Grund des § 62 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung regeln die nachstehenden Bestimmungen, zu denen der Vorstand der Teilnehmergeinschaft gehört wurde, die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke für das Teilgebiet 1.

Diese Bestimmungen können, insoweit sie nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen oder bestimmte Fristen für die Einreichung von Anträgen an die Flurbereinigungsbehörde angeben, durch abweichende Vereinbarung unter den Beteiligten ersetzt werden. Die Flurbereinigungsbehörde kann in besonderen Fällen von Amts wegen oder auf Antrag die festgesetzten Zeitpunkte abändern.

§ 1 Landwirtschaftliche Nutzflächen

- (1) Unbeschadet der Widersprüche, die später gegen den bekanntzugebenden Flurbereinigungsplan bzw. seine Nachträge noch vorgebracht werden, gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke zu dem im nachfolgenden aufgeführten Zeitpunkt auf den Grundstücksempfänger über.
- (2) Alle Grünlandflächen können am Tag, der auf die vollständige Aberntung der Fläche folgt, durch die Grundstücksempfänger in Besitz genommen werden.
- (3) Als spätestester Zeitpunkt für die Räumung der Wiesen nach Aberntung wird bestimmt: der **30.11.2024**
- (4) Die Abräumung muss am Abend des Übergabetages beendet sein. Am darauf folgenden Tage kann der Grundstücksempfänger mit der Bestellung beginnen. Die dann noch nicht abgeräumten Reste der Ernte können von dem Grundstücksempfänger auf Gefahr und Kosten des alten Besitzers nach Anweisung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft entfernt werden; er ist jedoch nicht berechtigt, sich die Ernte anzueignen.

- (5) Der Vorbesitzer darf auch keinen Boden von diesen Flächen abfahren, sonst ist er dem Grundstücksempfänger zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

§ 2 Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Feldgehölze, Holzbestände usw. (gemäß § 50 FlurbG)

- (1) Die Ernte steht für das Jahr der Überleitung noch dem bisherigen Besitzer/Eigentümer zu.
- (2) Gemäß § 50 FlurbG hat der Empfänger der Landabfindung Obstbäume, Beerensträucher, Bodenaltertümer, Kulturdenkmale sowie Bäume, Feldgehölze und Hecken, deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen geboten ist, zu übernehmen.
- (3) Jegliche Abholzung, Beseitigung oder Veränderung von Bäumen, Hecken, Feldgehölzen, bewachsenen Rainen und Böschungen an Wasserläufen und Wegen sind nur mit besonderer Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde im Rahmen der Neugestaltungsaussage des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan gestattet. Widrigenfalls werden Ersatzpflanzungen auf Kosten des Zuwiderhandelnden durchgeführt.
- (4) Ein Baum gehört zu dem Grundstück, in welchem der Stamm aus der Erde kommt.
- (5) Erhaltungsschnitte werden exemplarisch ausgeführt, für Bäume, für die ein Erhaltungsschnitt beantragt und genehmigt wurde.

§ 3 Sonstige Bestandteile

- (1) Erd-, Kompost-, Steinhäufen und ähnliches bleiben bis zum **30.11.2024** zur Verfügung des Vorbesitzers und gehen danach unentgeltlich in das Eigentum des Grundstücksempfängers über.
- (2) Der neue Grundstücksempfänger muss deren Abfuhr solange dulden, wie der Ausbau der Anlagen nicht vollendet ist und die Verwendung von Steinen und Erdboden von der Teilnehmergeinschaft zum Ausbau beansprucht wird.

§ 4 Regelung der Pachtverhältnisse

- (1) Bestehende Nießbrauch- und Pachtverhältnisse werden durch das Flurbereinigungsverfahren nicht aufgehoben. Jedoch gehen die Nutzungs- und Pachtansprüche des Nießbrauchberechtigten bzw. Pächters von den alten Flurstücken auf die Abfindungsflächen über. Auf dieser Grundlage müssen die Beteiligten ihr Pachtverhältnis neu regeln. Hierfür gelten § 70 und § 71 FlurbG.
- (2) Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen.
- (3) Wird der Pachtbesitz durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, wird das Pachtverhältnis durch die Flurbereinigungsbehörde vorzeitig aufgelöst.
- (4) Über den Ausgleich des Wertunterschiedes und die Auflösung des Pachtvertrages entscheidet die Flurbereinigungsbehörde. Eine Entscheidung ergeht nur auf Antrag.
- (5) Der Antrag auf Auflösung des Pachtvertrages kann nur vom Pächter gestellt werden.
- (6) Diese Vorschriften gelten nicht, soweit Pächter und Verpächter eine abweichende Regelung getroffen haben.

§ 5 Wege

- (1) Die bisherigen Wege im Teilgebiet 1 bleiben bestehen.

§ 6 Anpflanzung neuer Obstbäume

- (1) Die Planung, Ausführung und Aufsicht über die Ausschreibung, Bestellung und Pflanzung der neuen Obstbäume obliegt der zuständigen Landschaftspflegerin der Flurbereinigungsbehörde. Sie entscheidet über die Reihenfolge der einzelnen Arbeiten sowie über die Art und Weise des Ausbaues.
Sie wird bei Abwesenheit gegenüber den Beteiligten durch den Vorsitzenden des Vorstandes vertreten. Dieser hat sie von allen Schwierigkeiten unverzüglich zu unterrichten.

(2) Um die Anpflanzung neuer Bäume zu ermöglichen, sind die Grundstücksbesitzer folgenden Beschränkungen unterworfen und zu folgenden Leistungen verpflichtet: Sie müssen das Betreten ihrer Grundstücke dulden. Dies gilt auch für das Betreten der Grundstücke für Pflegezwecke, wie beispielsweise das Wässern der Bäume.

Die vorübergehende Ablagerung von Erde, Steinen, Wurzelstöcken, Strauchwerk und dergleichen auf den angrenzenden Grundstücken ist - soweit dies für die Anpflanzung neuer Bäume nötig wird - vom Grundstücksbesitzer zu dulden.

§ 7 Zuwiderhandlungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Überleitungsbestimmungen führen zum Schadensersatz. Nach § 137 FlurbG können die obigen Bestimmungen mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

Lauterbach, 04. November 2024

gez. Sudmeier
(Verfahrensleiter)